

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemische
 Produktname : Twenty 1 WP
 Produkttyp : Insektizid
 Produktgruppe : Biozid

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Nur für den gewerblichen Gebrauch
 Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Insektizid
 Funktions- oder Verwendungskategorie : Schädlingsbekämpfungsmittel für nichtlandwirtschaftliche Zwecke (Biozide)

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Belgagri
 Rue des Tuiliers, 1
 4480 Engis - Belgique
 T +32 (0)85 519 519 - F +32 (0)85 519 510
belgagri@belgagri.com - www.belgagri.com

1.4. Notrufnummer

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|---------|--------------------|--------------------------------|--------------|---|
| Schweiz | Tox Info Suisse | Freiestrasse 16 8032 Zürich | 145 | (from abroad: +41 44 251 51 51) non urgent inquiry: +41 44 251 66 66 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (Inhalativ: Staub, Nebel) H332
 Kategorie 4
 Sensibilisierung — Haut, Kategorie 1 H317
 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400
 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410
 Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

GHS09

Signalwort (CLP) : Achtung
 Gefährliche Inhaltsstoffe : Azamethiphos >95%
 Gefahrenhinweise (CLP) : H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen
 H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen
 H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen
 Sicherheitshinweise (CLP) : P261 - Einatmen von Staub vermeiden
 P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden
 P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen
 P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden

Twenty 1 WP

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen
P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen
P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P363 - Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen
P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen
P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--------------------------|--|--------|--|--|
| Azamethiphos >95% | (CAS-Nr.) 35575-96-3 (EG-Nr.) 252-626-0 | 10 | T; R23 Xn; R22 R43 N; R50/53 | Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 3 (Inhalation:dust,mist), H331 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=1000) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10) |
| Oberflächenaktiver Stoff | | 2 - 10 | Xn; R20/22 Xi; R41 Xi; R37/38 | Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Inhalation:dust,mist), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Mund ausspülen. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden : Führt zur Hemmung der Acetyl-Cholinesterase.
Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gegenmittel: Atropin, DL-Tropyl-tropat.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alle Löschmittel sind geeignet.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.

Twenty 1 WP

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Umwelt ausfließen lassen. Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Verschüttetes Material sollte nur von geschultem, mit ausreichendem Atem- und Augenschutz ausgerüstetem Reinigungspersonal gehandhabt werden. Rettungskräfte mit geeignetem Schutz ausstatten. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit: in nicht brennbarem absorbierendem Material aufnehmen und in Entsorgungsbehälter geben.

Sonstige Angaben : Reinigungsrückstände, die diese Substanz enthalten, sind ggf. als gefährlicher Abfallkönnen einzustufen. Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Die Produktmengen für die Bearbeitung sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Anzahl der exponierten Arbeiter einzugrenzen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Staub, Rauch vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Entstehen von elektrostatischer Aufladung vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Das Produkt nicht in einem geschlossenen Raum handhaben.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Üblicherweise lokale Absaugung oder allgemeine Raumlüftung erforderlich.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. In der Originalverpackung aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Maximale Lagerdauer : ≈ 2 Jahr

Lager : Böden müssen undurchlässig sein, Schutz vor Flüssigkeiten bieten und leicht zu reinigen sein. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Ein für den Verwendungszweck geeigneter Hautschutz sollte bereitgestellt werden.

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Undurchlässige Schutzhandschuhe aus Nitril

Augenschutz:

Twenty 1 WP

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sicherheitsbrille

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Atemschutz tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Aggregatzustand | : Feststoff |
| Aussehen | : Pulver. |
| Farbe | : Weiß. |
| Geruch | : Keine Daten verfügbar |
| Geruchsschwelle | : Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | : 5.8 |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : Keine Daten verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Gefrierpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt | : 350 °C |
| Selbstentzündungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) | : Nicht brennbar |
| Dampfdruck | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dichte | : 0.6 |
| Löslichkeit | : Keine Daten verfügbar |
| Log Pow | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht anwendbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Explosionsgrenzen | : Keine Daten verfügbar |

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach unserem Kenntnisstand birgt das Produkt unter normalen Anwendungsbedingungen keine besondere Gefahren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

Twenty 1 WP

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Einatmen: Staub, Nebel: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

| | |
|--------------------|---------------|
| ATE (Staub, Nebel) | 5.000 mg/l/4h |
|--------------------|---------------|

Azamethiphos >95% (35575-96-3)

| | |
|------------------------------|-----------------|
| LD50 oral Ratte | 500 mg/kg |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg |
| LC50 Inhalation Ratte (mg/l) | 0.5 - 1 mg/l/4h |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
pH-Wert: 5.8

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
pH-Wert: 5.8

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Azamethiphos >95% (35575-96-3)

| | |
|---|-------------------------|
| NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre) | 0.5 mg/kg Körpergewicht |
| NOAEL (chronisch, oral, Tier/weiblich, 2 Jahre) | 0.5 mg/kg Körpergewicht |

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Führt zur Hemmung der Acetyl-Cholinesterase.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Azamethiphos >95% (35575-96-3)

| | |
|----------------------------|---|
| LC50 Fische 1 | 0.19 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) |
| EC50 Daphnia 1 | 0.33 µg/l |
| ErC50 (Alge) | 74 mg/l |
| NOEC chronisch Krustentier | 0.00012 mg/l |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Azamethiphos >95% (35575-96-3)

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | nicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau | 17 % |

Oberflächenaktiver Stoff

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |
|-----------------------------|-----------------------------|

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Azamethiphos >95% (35575-96-3)

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH) | < 2000 |
| Log Pow | 1 bei 20°C |
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht festgelegt. |

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Twenty 1 WP

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|--------------------------------|---|
| Örtliche Vorschriften (Abfall) | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. |
| Verfahren der Abfallbehandlung | : Dieses Produkt und seinen Behälter der Sondermülldeponie zuführen. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. |
| Ökologie - Abfallstoffe | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität. Die Freisetzung größerer Mengen in Vorflutern oder in die Kanalisation ist den zuständigen Wasserbehörden anzuzeigen. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

| | |
|---------------|--------|
| UN-Nr. (ADR) | : 3077 |
| UN-Nr. (IMDG) | : 3077 |
| UN-Nr. (IATA) | : 3077 |
| UN-Nr. (ADN) | : 3077 |
| UN-Nr. (RID) | : 3077 |

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

| | |
|---|--|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) | : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) | : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) | : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) | : UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., 9, III, (E) |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) | : UN 3077 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S., 9, III, MARINE POLLUTANT |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) | : UN 3077 Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s., 9, III |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) | : UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., 9, III |
| Eintragung in das Beförderungspapier (RID) | : UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., 9, III |

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

| | |
|--------------------------------|-----|
| Transportgefahrenklassen (ADR) | : 9 |
| Gefahrzettel (ADR) | : 9 |



IMDG

| | |
|---------------------------------|-----|
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | : 9 |
| Gefahrzettel (IMDG) | : 9 |



IATA

| | |
|---------------------------------|-----|
| Transportgefahrenklassen (IATA) | : 9 |
| Gefahrzettel (IATA) | : 9 |



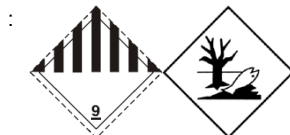
Twenty 1 WP

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 9
Gefahrzettel (ADN) : 9



RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 9
Gefahrzettel (RID) : 9



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III
Verpackungsgruppe (IMDG) : III
Verpackungsgruppe (IATA) : III
Verpackungsgruppe (ADN) : III
Verpackungsgruppe (RID) : III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja
Meeresschadstoff : Ja
Sonstige Angaben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden, Auch kleinere ausgelaufene oder verschütete Mengen sofort beseitigen wenn möglich, ohne unnötiges Risiko

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M7
Sonderbestimmung (ADR) : 274, 335, 601
Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC08, LP02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP12, B3
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP10
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T1, BK1, BK2
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP33
Tankcodierung (ADR) : SGAV, LGBV
Tanktransportfahrzeug : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR) : V13
Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut (ADR) : VV1
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (ADR) : CV13
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 90

Twenty 1 WP

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Orangefarbene Tafeln : 

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

- Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 966, 967
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 kg
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P002, LP02
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP12
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC08
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B3
Tankanweisungen (IMDG) : T1, BK1, BK2, BK3
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP33
EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-F
Ladungskategorie (IMDG) : A

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y956
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 956
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 400kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 956
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 400kg
Sonderbestimmung (IATA) : A97, A158, A179
ERG-Code (IATA) : 9L

- Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : M7
Sonderbestimmung (ADN) : 274, 335, 61
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 kg
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Zulässige Beförderung (ADN) : T* B**
Erforderliche Ausrüstung (ADN) : PP, A
Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN) : 0
Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) : (Azamethiphos)

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : M7
Sonderbestimmung (RID) : 274, 335, 601
Begrenzte Mengen (RID) : 5kg
Freigestellte Mengen (RID) : E1
Verpackungsanweisungen (RID) : P002, IBC08, LP02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP12, B3
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP10
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T1, BK1, BK2
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP33
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : SGAV, LGBV
Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) : W13
Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut (RID) : VW1

Twenty 1 WP

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - : CW13, CW31
Be-, Entladen und Handhabung (RID)
Expressgut (RID) : CE11
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

| Abschnitt | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
|-----------|--|--------------|-------------|
| | Überarbeitungsdatum | Geändert | |
| | Produkttyp (Biozid) | Hinzugefügt | |
| 4.2 | Symptome/Schäden | Hinzugefügt | |
| 4.3 | Sonstige medizinische Empfehlung oder Behandlung | Geändert | |
| 11.1 | Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome | Hinzugefügt | |

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|-------|--|
| CLP | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods (Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport) |
| IATA | Verband für den internationalen Lufttransport |
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : ABLEHNUNG DER HAFTUNG Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

| | |
|-------------------------------------|---|
| Acute Tox. 3 (Inhalation:dust,mist) | Akute Toxizität (Inhalativ: Staub, Nebel) Kategorie 3 |
|-------------------------------------|---|

Twenty 1 WP

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| | |
|-------------------------------------|--|
| Acute Tox. 4 (Inhalation:dust,mist) | Akute Toxizität (Inhalativ: Staub, Nebel) Kategorie 4 |
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 |
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung — Haut, Kategorie 1 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken |
| H315 | Verursacht Hautreizungen |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden |
| H331 | Giftig bei Einatmen |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen |
| H335 | Kann die Atemwege reizen |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung |
| R20/22 | Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken |
| R22 | Gesundheitsschädlich beim Verschlucken |
| R23 | Giftig beim Einatmen |
| R37/38 | Reizt die Atmungsorgane und die Haut |
| R41 | Gefahr ernster Augenschäden |
| R43 | Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich |
| R50/53 | Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben |
| N | Umweltgefährlich |
| T | Giftig |
| Xi | Reizend |
| Xn | Gesundheitsschädlich |

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden